

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma PTFE Spezialvertrieb GmbH**

## **1. Allgemeines – Geltungsbereich**

**1.1** Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Im Rahmen künftiger Geschäftsbeziehungen gelten sie auch, ohne erneute ausdrückliche Vereinbarung.

**1.2** Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

**1.3** Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich niedergelegt.

## **2. Angebot – Angebotsunterlagen**

**2.1** Unsere Angebote sind frei bleibend und unverbindlich, soweit wir sie nicht ausdrücklich in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet haben. Sie können von uns bis zur Annahme des Angebots widerrufen werden, jedoch nicht mehr nach der Annahme.

**2.2** Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten unwesentliche Abweichungen der gelieferten Ware in Quantität und Qualität als vereinbart. Eine Mengenabweichung i.H.v. +/- 10% gilt als unwesentlich.

**2.3** An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, soweit er nicht im Rahmen der Vertragsausführung auf die Weitergabe angewiesen ist.

**2.4** Unsere Verkaufsangestellten sind nicht befugt, vom schriftlichen Vertrag abweichende Nebenabreden zu treffen.

**2.5** Soweit wir Eigenschaften der Kaufsache nicht ausdrücklich als garantiert bezeichnen, übernehmen wir keine Garantie i.S.d. § 443 BGB für die genannten Eigenschaften. Es handelt sich bei den beschriebenen Eigenschaften der Kaufsache um bloße Produktbeschreibungen. Geringfügige Abweichungen der Eigenschaften gelten als vereinbart. Die Verwendung und Anwendung der Kaufsache wird durch die Produktbeschreibung nicht für jeden Einzelfall zugesichert. Der Kunde hat daher die individuelle Verwendbarkeit und Anwendbarkeit - soweit diese nicht ausdrücklich von uns zugesichert ist - im Einzelfall selbstständig zu prüfen und trägt insoweit das Risiko.

**2.6** Wir behalten uns vor, unsere Produkte jederzeit zu ändern. Der Besteller ist nur dann zur Abnahme eines geänderten Produktes verpflichtet, wenn er das neuere Muster des veränderten Produktes frei gibt. Wir sind verpflichtet, ein Muster des veränderten Produktes an den Kunden zu übersenden und darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf von vier Wochen nach Zugang die Veränderung als frei gegeben gilt. Soweit der Kunde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des neuen Modells erklärt, eine Freigabe werde nicht erteilt, ist diese als erteilt anzusehen.

## **3. Preise – Zahlungsbedingungen**

**3.1** Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise in Euro „ab Werk“, ausschließlich Verpackung, Fracht und Porto; diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Preis bemisst sich nach dem tatsächlichen Lieferumfang, wobei geringe Abweichungen keine Auswirkung haben, soweit sie sich im Rahmen der Ziffer 2.2 bewegen.

**3.2** Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

**3.3** Es gelten die von uns bestätigten Preise. Wünscht der Kunde die Lieferung zu einem Zeitpunkt, der mehr als 4 Monate nach der Bestellung liegt, so gilt eine Preisanpassung als vereinbart, soweit sich unsere Beschaffungskosten erhöht haben.

**3.4** Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

**3.5** Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

**3.6** Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, sind wir abweichend von den vorigen Bestimmungen berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen.

## **4. Lieferbedingungen**

**4.1** Lieferfristen und -termine, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind, entfalten keine Wirkung auf die Fälligkeit der Leistung. Soweit ein kalendermäßig bestimmbarer Zeitraum als Lieferzeitraum bestimmt ist (Kalenderwoche oder Kalendermonat), gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn wir am

letzten Werktag des Zeitraumes die Versand- oder Abholbereitschaft anzeigen.

**4.2** Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt uns vorbehalten.

**4.3** Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

**4.4** Sofern die Voraussetzungen von Ziffer 4.3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

**4.5** Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr.4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

**4.6** Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

**4.7** Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

**4.8** Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche des Verzuges im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes, soweit der Kunde glaubhaft macht, dass ihm aus der Verzögerung ein Schaden entstanden ist.

**4.9** Anderweitige Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund Lieferverzugs sind ausgeschlossen.

**4.10** Wir sind berechtigt, Teillieferungen zu erbringen, soweit dies für den Kunden im Einzelfall nicht unzumutbar ist.

## **5. Gefahrenübergang**

**5.1** Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Der Kunde trägt ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Ware die Gefahr ihres zufälligen Untergangs oder ihrer Verschlechterung. Dies gilt auch dann, wenn eine Lieferung „frei Haus“ oder „Fracht frei“ vereinbart ist.

**5.2** Der Kunde hat versandbereite Ware unverzüglich abzunehmen. Wir sind berechtigt, die Ware im Falle der schuldhaften Abnahmeverzögerung nach eigener Wahl und nach bestem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Kunden zu versenden oder einzulagern. Wir sind berechtigt, dem Kunden ein Lagerentgelt i.H.v. 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden begonnenen Monat zu berechnen. Das Lagerentgelt beträgt maximal 5% des Rechnungsbetrages, soweit wir nicht höhere Kosten nachweisen. Dem Kunde ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in geringerer Höhe als das geltend gemachte Lagerentgelt entstanden ist.

## **6. Sachmängelhaftung**

**6.1** Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist, indem er uns unverzüglich, spätestens jedoch 5 Werktagen nach Lieferung der Ware, den Mangel schriftlich anzeigt. Dies gilt nicht, soweit der Mangel zu diesem Zeitpunkt noch nicht erkennbar war.

**6.2** Der Kunde darf bei Mängelrügen seine Zahlungen in einem Umfang zurück halten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Sachmängeln stehen, allerdings nur dann wenn der Mangel erheblich ist und unzweifelhaft vorliegt.

**6.3** Soweit ein Mangel der Kaufsache zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorliegt, ist der Kunde berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen, die nach unserer Wahl in Form einer Mangelbeseitigung oder der Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache vorgenommen wird.

**6.4** Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

**6.5** Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

**6.6** Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

**6.7** Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Ziffer 6.3 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

**6.8** Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

**6.9** Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

**6.10** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht gesetzlich längere Fristen zwingend vorgeschrieben sind (§§ 438 Abs. 1 Nr. 1, 2; 479 Abs. 1; 634 a BGB). Diese Frist gilt ebenso nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einem arglistigen Verschweigen eines Mangels durch uns. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Ablaufhemmung, Hemmung und zum Neubeginn bleiben unberührt.

## 7. Sonstige Schadensersatzansprüche

**7.1** Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als unter Ziffer 6. vorgehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Wir haften auch insbesondere nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, oder für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

**7.2** Die Begrenzung nach Ziffer 7.1 gilt auch, soweit der Kunde an Stelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

**7.3** Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 8. Eigentumsvorbehaltssicherung

**8.1** Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller Forderungen aus den gesamten Geschäftsverbindungen zwischen uns und dem Kunden in unserem Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurück zu treten und die Sache heraus zu verlangen. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

**8.2** Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

**8.3** Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter in die Ware hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

**8.4** Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

**8.5** Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

**8.6** Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

**8.7** Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

**8.8** Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## 9. Einkaufsbedingungen

**9.1** Soweit vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, erfolgt der Wareneinkauf durch uns „frei Bestimmungsort“.

**9.2** Der Verkäufer ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung von uns zugänglich gemacht werden, geheim zu halten, soweit er dadurch nicht an der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehindert wird.

**9.3** Soweit wir kein Transportunternehmen mit der Abholung der Kaufsache bestimmen oder beauftragen, trägt der Verkäufer das Risiko des zufälligen Untergangs beim Transport.

**9.4** Es besteht für uns keine Rügeobliegenheit aus § 377 HGB für Sachmängel, soweit diese bei bei üblichem Gebrauch und bei verkehrsbüblicher Aufmerksamkeit nicht entdeckt werden können.

**9.5** Wir sind nach einem erfolglosen Nachbesserungsversuch durch den Verkäufer berechtigt, Sachmängel auf dessen Kosten durch Dritte beheben zu lassen, soweit die Nachbesserung nicht nur unter unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und es uns wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, weitere Nachbesserungsversuche des Verkäufers abzuwarten.

**9.6** Nehmen wir eine Sache unter Zustimmung eines Eigentumsvorbehalts zur bedingten Übereignung an, erteilen wir damit keine Zustimmung zur Sicherung anderer als der aus diesem speziellen Vertragsverhältnis entstehenden Forderung des Verkäufers

**9.7** Unsere Rechte aus Sachmängeln verjähren 36 Monate nach Gefahrenübergang. Diese Frist gilt nicht, soweit längere Fristen gesetzlich vorgeschrieben sind (§§ 438 Abs. 1 Nr. 1, 2; 479 Abs. 1; 634 a BGB). Diese Frist gilt ebenso nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einem arglistigen Verschweigen eines Mangels durch den Verkäufer.

## 10. Gerichtsstand – Erfüllungsort

**10.1** Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz auch der Gerichtsstand (Amtsgericht Walsrode/Landgericht Verden); wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch beim örtlich zuständigen Gericht seines Geschäftssitzes zu verklagen.

**10.2** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

**10.3** Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist für den Verkauf unser Geschäftssitz (Stuhr) Erfüllungsort. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn Ware auf unsere Kosten versendet wird.